

Reichs-Gesetzblatt.

№ 28.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Uebergangsabgabensatzes für braunes Bier in Württemberg. S. 341.

(Nr. 1523.) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Uebergangsabgabensatzes für braunes Bier in Württemberg. Vom 18. Dezember 1883.

Im Königreich Württemberg ist an die Stelle des bisherigen Satzes der Uebergangsabgabe für braunes Bier (vergl. die Bekanntmachung vom 7. Juli 1881, Reichs-Gesetzbl. S. 232) der Satz von 3 Mark von 1 Hektoliter getreten.

Berlin, den 18. Dezember 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Burchard.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

